

## Arbeitsmaterialien für Lehrkräfte

**Kreative Ideen und Konzepte inkl. fertig ausgearbeiteter Materialien und Kopiervorlagen für einen lehrplangemäßen und innovativen Unterricht**

Thema: Sozialkunde/Politik, Ausgabe: 11

Titel: Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz (40 S.)

### Produktinweis zur »Kreativen Ideenbörse Sekundarstufe«

Dieser Beitrag ist Teil einer Print-Ausgabe aus der »Kreativen Ideenbörse Sekundarstufe« der Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG\*. Den Verweis auf die jeweilige Originalquelle finden Sie in der Fußzeile des Beitrags.

- ▶ Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie [hier](#).

Seit über 15 Jahren entwickeln erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen kreative Ideen und Konzepte inkl. sofort einsetzbarer Unterrichtsverläufe und Materialien für verschiedene Reihen der Ideenbörse.

- ▶ Informationen zu den Print-Ausgaben finden Sie [hier](#).

\* Ausgaben bis zum Jahr 2015 erschienen bei OLZOG Verlag GmbH, München

### Beitrag bestellen

- ▶ Klicken Sie auf die Schaltfläche **Dokument bestellen** am oberen Seitenrand.
- ▶ Alternativ finden Sie eine Volltextsuche unter [www.eDidact.de/sekundarstufe](http://www.eDidact.de/sekundarstufe).

### Piktogramme

In den Beiträgen werden – je nach Fachbereich und Thema – unterschiedliche Piktogramme verwendet. Eine Übersicht der verwendeten Piktogramme finden Sie [hier](#).

### Nutzungsbedingungen

Die Arbeitsmaterialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für Ihren eigenen Bedarf Fotokopien in Klassensatzstärke zu ziehen bzw. Ausdrucke zu erstellen. Jede gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

- ▶ Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).

**Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:**

[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: [service@eDidact.de](mailto:service@eDidact.de)

✉ Post: Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG  
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

☎ Tel.: +49 (0)9221 / 949-204 | 📠 Fax: +49 (0)9221 / 949-377

<http://www.eDidact.de> | <https://www.bildung.mgo-fachverlage.de>

## 4.5 Die Rechte von Jugendlichen und der Jugendschutz

Ulrike Seitz

### Lernziele:

Die Schüler sollen

- grundlegende Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen den jeweils passenden Altersstufen zuordnen können,
- ihr eigenes Wissen im Bereich des Jugendschutzes überprüfen,
- wesentliche Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennenlernen,
- ihren eigenen Umgang mit Alkohol reflektieren,
- Ursachen und Folgen von Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen diskutieren und Möglichkeiten der Eindämmung des Alkoholmissbrauchs durch gesetzliche Regelungen bewerten,
- ihre eigene Haltung zum Thema Jugendmedienschutz darstellen und begründen,
- die Gefährdungen von Jugendlichen durch Medienmissbrauch herausarbeiten und die Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Begrenzung dieser Gefährdungen beurteilen,
- erkennen, dass durch gesetzliche Regelungen wie das Jugendschutzgesetz zwar Gefahren für Jugendliche beschränkt werden können, die Verantwortung von Eltern und der Gesellschaft insgesamt aber bestehen bleibt.

Didaktisch-methodischer Ablauf	Inhalte und Materialien (M)
<p><b>I. Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Jeder Schüler/jede Schülerin bekommt eine Karte, auf der entweder eine Altersangabe oder ein Recht/eine Fähigkeit/eine Pflicht vermerkt ist. Ziel ist nun, dass sich die jeweils zueinander „passenden“ Schüler zusammenfinden, so dass am Ende eine Zeitleiste erstellt werden kann, die zeigt, in welchem Alter man welche Rechte und Pflichten dazubekommt.</p> <p>Hinweis: Die Blätter sollten kopiert und dann die Karten ausgeschnitten werden. Falls mehr als 26 Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind, einfach eine oder mehrere Altersstufen doppelt ausgeben.</p>	<p>→ <b>Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen/M1a bis d (Kopiervorlagen für Karten)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M1e (Zeitstrahl)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M1f (Begriffserklärungen)</b></p>
<p><b>II. Wissenstest: Jugendschutz</b></p> <p>Mit einem Test, in dem sie verschiedene Fälle beurteilen sollen, werden die Schülerinnen und Schüler zum Thema Jugendschutz und Jugendschutzgesetz hingeleitet. Ihr Urteil soll jeweils begründet werden.</p>	<p>→ <b>Wie fit seid ihr in Sachen Jugendschutz?/M2a und b (Testaufgaben)</b></p> <p>→ <b>Lösungen M2c (mit Begründungen)</b></p>
<p><b>III. Jugendschutz und Alkohol</b></p> <p>Diese Unterrichtssequenz wird eingeleitet mit einer Umfrage zum eigenen Alkoholkonsum. Die Ergebnisse wer-</p>	<p>→ <b>Umfrage zum Alkoholkonsum/M3a (Grafik)</b></p> <p>→ <b>Koma-Trinken nimmt zu/M3b (Text)</b></p>

<p>den mit Daten aus dem Drogenbericht 2009 und einem Text zum Thema „Koma-Trinken“ verglichen.</p> <p>Ausgehend von einem Erfahrungsbericht eines betroffenen Jugendlichen können Ursachen für Alkoholmissbrauch erarbeitet werden.</p> <p>Ein weiterer Text zeigt auf, welche verheerenden Folgen kurzfristiges Rauschtrinken und langfristiger Alkoholmissbrauch haben können.</p> <p>Der Paragraph 9 des Jugendschutzgesetzes beschäftigt sich mit dem Thema Alkohol. Dazu bekommen die Schülerinnen und Schüler ergänzende und erklärende Hinweise. Sie diskutieren, für wie wirksam sie Regelungen wie die des Jugendschutzgesetzes halten.</p> <p>Stark umstritten war in den letzten Jahren die Frage, ob Jugendliche als Testkäufer eingesetzt werden sollen, um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überprüfen. Die Schülerinnen und Schüler simulieren ein Hearing vor der Innenministerkonferenz, in dem die verschiedenen Positionen zu dieser Frage zum Ausdruck kommen. Zum Abschluss sollen zwei Karikaturen zum Thema ausgewertet werden.</p>	<p>→ <b>Jugendliche und Alkohol: Ein Erfahrungsbericht/M3c (Text)</b></p> <p>→ <b>Folgen von übermäßigem Alkoholkonsum/M3d (Text)</b></p> <p>→ <b>Jugendliche und Alkohol: Rechtliche Regelungen/M3e bis g (Text und Foto)</b></p> <p>→ <b>Helfen Testkäufer?/M3h und i (Text und Foto)</b></p> <p>→ <b>Testkäufer: Ein Hearing/M3j bis l (Texte zur Vorbereitung des Hearings)</b></p> <p>→ <b>Testkäufer: Karikaturen/M3m (Karikaturen)</b></p>
<p><b>IV. Jugendschutz und Medien</b></p> <p>Mit einer „Entscheidungslinie“ werden zunächst Meinungen und Haltungen zum Thema Medienschutz abgefragt.</p> <p>Hinweis: Die Tabelle sollte auf eine OHP-Folie kopiert werden, sodass die Ergebnisse eingetragen werden können.</p> <p>Zwei Grafiken thematisieren die Problematik übermäßiger Computernutzung und die Frage, inwieweit Eltern hier Einfluss auf die Gewohnheiten ihrer Kinder haben.</p> <p>Ein Text zeigt auf, welche schlimme Folgen Medienmissbrauch bei Jugendlichen sowohl für die Psyche als auch für den Körper haben kann.</p> <p>Mithilfe einer Karikatur kann zu der Frage übergeleitet werden, welche gesetzlichen Möglichkeiten es gibt, um Medienmissbrauch bei Jugendlichen zu verringern. In Gruppenarbeit untersuchen die Schülerinnen und Schüler dann die Aufgaben der Institutionen bei verschiedenen Medien. Dabei wird deutlich, dass der Gesetzgeber einiges regeln kann, natürlich aber auch die eigene Verantwortung gefragt ist.</p>	<p>→ <b>Entscheidungsspiel: Jugendschutz und Medien/M4a (Tabelle)</b></p> <p>→ <b>Jugendliche und Computer/Internet/M4b (Grafiken)</b></p> <p>→ <b>Folgen von Medienmissbrauch/M4c bis e (Text und Foto)</b></p> <p>→ <b>Aufgaben der Institutionen im Jugendmedienschutz/M4f bis m (Karikatur und Texte)</b></p>

**Anmerkungen zum Thema:**

Ab der Geburt ist man **Träger von Rechten und Pflichten**. Natürlich können aber einem Kind nicht die gleichen Verantwortlichkeiten aufgebürdet werden wie einem Erwachsenen. **Kinder (0 bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre)** werden deswegen vom Gesetzgeber **besonders geschützt**.

So sind zum Beispiel Kinder unter sieben Jahren komplett geschäftsunfähig. Erst mit Vollendung des siebten Lebensjahres können dann kleinere Rechtsgeschäfte – mit Geld, das einem von den Eltern zur eigenen Verfügung gegeben wurde (sogenannter „Taschengeldparagraph“ des Bürgerlichen Gesetzbuches) – selbst getätigt werden. Mit der Volljährigkeit, also der Vollendung des 18. Lebensjahres, besteht dann volle **Geschäftsfähigkeit** – was bedeutet, dass man einerseits frei über sein Vermögen verfügen darf, gleichzeitig aber auch für die Folgen des eigenen Tuns einstehen muss.

Auch in den Bereichen der **Deliktsfähigkeit** und der **Strafmündigkeit** gibt es Regelungen, die Kinder und Jugendliche, die noch nicht die Einsicht eines Erwachsenen haben können, schützen.

Die meisten Veränderungen ergeben sich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, aber auch vorher schon werden Heranwachsenden bestimmte Rechte zugestanden, so z.B. die Religionsmündigkeit ab 14 Jahren.

Schutz soll Kindern und Jugendlichen die im Sozialgesetzbuch beschriebene **Kinder- und Jugendhilfe** bieten. Des Weiteren finden sich im **Jugendschutzgesetz**, im **Jugendarbeitsschutzgesetz** und im **Staatsvertrag der Länder zum Jugendmedienschutz** wichtige Bestimmungen zum Schutz von Heranwachsenden.

Im vorliegenden Beitrag stehen vor allem die Themen „**Jugendschutz und Alkohol**“ sowie „**Jugendschutz und Medien**“ im Mittelpunkt. Zu beiden Themen äußert sich das Jugendschutzgesetz.

Das Jugendschutzgesetz schreibt z.B. vor, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Alkohol weder kaufen noch konsumieren dürfen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier und Wein käuflich erwerben und verzehren, aber nicht Spirituosen. Angesichts der schlimmen Folgen, die Alkoholmissbrauch haben kann, machen diese Regelungen natürlich Sinn. Problematisch ist aber ihre Durchsetzung in der Realität. Häufig wird schon Vierzehnjährigen Alkohol verkauft. Ob man diesem Umstand mit **jugendlichen Testkäufern** begegnen sollte, wird heiß diskutiert.

Auch was den **Medienschutz von Jugendlichen** betrifft, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinien des Jugendschutzgesetzes und des Staatsvertrags der Länder zum Jugendmedienschutz. Wenn beispielsweise Eltern die Computernutzung ihrer Kinder in keiner Weise überprüfen, Alterskennzeichnungen nicht kontrollieren und auch das Gespräch nicht suchen, bleiben Regelungen zum Jugendschutz wirkungslos, da z.B. im Internet viele jugendgefährdende Materialien frei zugänglich sind.